

gelötete auf Grund der gleichen Matrize getriebene bronzene resp. silberne Medaillons mit der Darstellung einer gekrönten Halbfigur und der Beischrift OTTO besonders interessiert. Das bärtige Gesicht, die Gewandung, die erhobenen Hände, die hier allerdings liturgische Gefäße zu halten scheinen, erinnern an die Siegel Otto's I. und Otto's II., doch erscheint die Krone in dieser Form erst auf Siegeln späterer Zeit, kommt aber vorher schon auf Münzen vor. Auf Grund der Ornamentik wird die Herstellung der Schalen jetzt noch ins 10. Jh. verlegt und zwar nach Magdeburg, der Stiftung Otto's I., während Menadier, der das Rigaer Stück zuerst beschrieb (*Deutsche Münzen* 3. 32 ff.), dafür erst die zweite Hälfte des 12. Jh. annahm, dabei aber an gleicher Stelle auf ähnliche brakteatenartige Stücke hinweist, die er auf Grund der Beischriften und Darstellungen den Königen Heinrich I. und Heinrich IV. (eher wohl Heinrich III.) gewidmet und für Arbeiten ihrer Zeit und Porträtversuche erklärt. H. W.

295. In den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1921, S. 355—368 zeigt P. Kehr, 'Zur Geschichte Wiberts von Ravenna', dass das Obödienzgebiet dieses kaiserlichen Gegenpapstes sich keineswegs nur auf den Machtbereich Heinrichs IV. beschränkte, sondern zeitweilig bedeutsam nach England, Ungarn und Serbien übergriff. Den Ertrag schöpft Kehr aus mehreren von ihm neu aufgefundenen Papsturkunden; die deutsche Geschichtsforschung hatte sich aber auch eine längst bekannte, beim Albinus und Cencius überlieferte und für die Beziehungen Gregors VII. zu Illyrien grundlegend wichtige Urkunde ganz entgehen lassen.

296. F. Schönsteiner, 'Die kirchlichen Erbschaftsbriefe des Stiftes Klosterneuburg'. Urkundensammlung mit rechtlichen und geschichtlichen Erläuterungen (in *Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg* 7. Bd., 2. Abt. 1916). 'Die Sonderrechte der Kanonie Klosterneuburg zu ermitteln, zu sichten und beweiskräftig festzustellen', ist der Zweck der vorliegenden Arbeit. Durch eine umfängliche Einleitung, in der der Verfasser sich mit der kanonistischen Privilegienlehre, den Regularen gemeinen Sonderrechten und endlich jenen der lateranesischen Chorherrn — Klosterneuburg trat 1739 der Congregatio Lateranensis bei — beschäftigt, sowie durch den Urkundendruck beigefügte Erläuterungen wird der Verfasser seinem Zweck gerecht. Die Urkundenpublikation